

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d. Bekanntmachung der Neufassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), in der Bekanntmachung der Neufassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 383), hat der Rat der Gemeinde Sibbesse die 2. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Unter dem Bahnhof" (Ortschaft Hönze) mit textlichen Festsetzungen als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Sibbesse, den 31.08.1998



(Baron) Bürgermeister

(Herweg) Gemeindedirektor

VERVIELFÄLTIGUNGSERLAUBNIS

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte: Maßstab 1:1.000

Die Vervielfältigung für eigene nichtgewerbliche Zwecke durch Katasteramt Alfeld gestattet.

VERFAHRENSVERMERKE

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 11.06.1998 die Aufstellung der 2. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr.3 beschlossen.

Der Entwurf der 2. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom

Planungsbüro SRL Weber Spinozastasse 1 30625 Hannover

Den Betroffenen wurde im Sinne des § 13 BauGB mit Schreiben Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Der Rat der Gemeinde hat die 2. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes nach Prüfung der Bedenken und Anregungen entsprechend § 3 (2) BauGB in seiner Sitzung am 11.06.1998 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Die 2. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 ist gemäß §10 BauGB am 19.08.1998 im Amtsblatt Nr. 35 für den Landkreis Hildesheim bekanntgemacht worden.

Die 2. (vereinfachte) Änderung ist damit am 19.08.1998 rechtsverbindlich geworden.

Sibbesse, den 31.08.1998



(Herweg) Gemeindedirektor

BEGLAUBIGUNGSVERMERK

Die Übereinstimmung dieser Ausfertigung mit der Urschrift wird hiermit festgestellt.

Sibbesse, den

Gemeinde Sibbesse Gemeindedirektor

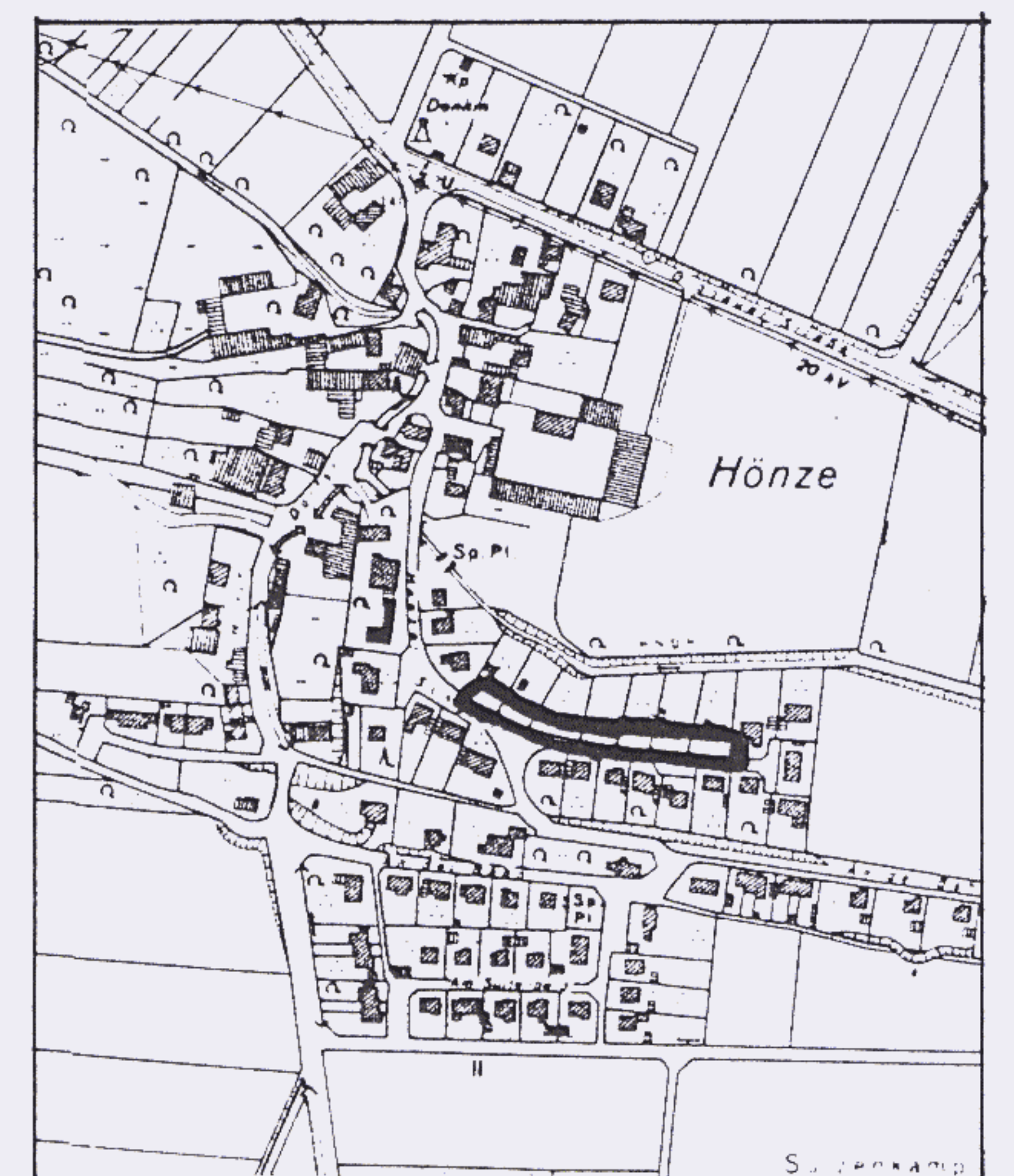


TEXTLICHE FESTSETZUNG

- 1. Auf den besonders gekennzeichneten Flächen für die Errichtung von Gebäudeteilen sind abweichend von der festgesetzten Baulinie Balkone, Erker und ähnliche Vorbauten sowie die Errichtung von nicht begehbaren Terrassenüberdachungen und eingeschossigen Wintergärten, Veranden und untergeordnete Gebäudeteile in Verbindung mit der Gebäudeumfassungswand des Hauptbaukörpers in einer Breite von max. 5,0 m gemäß § 31 Abs.1 (BauGB) ausnahmsweise zulässig.
2. Die max. Höhe (Gesamthöhe) dieser Gebäudeteile darf 3,50 m gemessen von der Oberkante Fertigfußboden des Hauptbaukörpers nicht überschreiten.
3. Auf den besonders gekennzeichneten Flächen sind bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche nur zulässig, wenn sie die unter 1. festgesetzte Breite von 5,0 m sowie die Oberkante Fertigfußboden des Hauptbaukörpers nicht überschreiten.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH DER 2.(VEREINFACHTEN) ÄNDERUNG
BAULINIE
BAUGRENZE
ALLGEMEINES WOHNGEBIET
ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE (ENTSPRECHEND DER TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN 1-3)



Kartenmaßstab ca. 1:7.100, Kartengrundlage M. 1:5.000; Vervielfältigungserlaubnis für Karte M. 1:5.000 erteilt durch Katasteramt Alfeld (Leine) am 31.05.1990 Az.: 05103 E

ORTSCHAFT HÖNZE GEMEINDE SIBBESSE BEBAUUNGSPLAN NR.3 "UNTER DEM BAHNHOF" 2.(VEREINFACHTE) ÄNDERUNG

PLANUNGSBÜRO SRL WEBER SPINOZASTASSE 1 TELEFON. 0511 / 85 65 8-0 30625 HANNOVER

URSCHRIFT

RI H-8